GemVO- und SchulG-Regelungen am Ende des Jahrgangs 9

	Gemeinschaftsschule Ende Jahrgang 9							Gemeinschaftsschule Jahrgang 10
	1	Versetzung in Jahrgang 10 gemäß §6 Abs. 3 Satz 2 GemVO: aufgrund des Notenbildes im Zeugnis 9.2: Anforderungsebene MSA max. 1 x Note 5 und 0 x Note 6						Jahrgang 10 direkt über Versetzung aufgrund des Notenbildes 9.2 erreicht
	2	Versetzung in Jahrgang 10 gemäß §6 Abs. 3 Satz 3 GemVO auf Beschluss der Klassenkonferenz, dass eine erfolgreiche Mitarbeit in Jahrgang 10 möglich ist						Jahrgang 10 direkt über Versetzung auf Beschluss der KK erreicht
					1	Aufsteigen in Jahrgang 10 gemäß §7 Abs. 5 Satz 3 GemVO aufgrund des Notenbildes im ESA (Abschlusszeugnis): Max. 1 x Note 4 und 0 x Note 5 oder 6		Jahrgang 10 über das Notenbild im ESA erreicht
?			Α	ESA bestanden				
					2	Entlassung am Ende Jahrgang 9, wenn weder Weg 1, Weg 2 oder Weg 3-A-1 erreicht wurden gemäß § 8 Ansatz 2 Nr. 2 GemVO	Berufsschulpflicht gemäß § 23 SchulG	
	3	Freiwillige Teilnahme am ESA <u>auf Antrag der</u> <u>Eltern</u> gemäß §7 Abs. 5 Satz 1 GemVO ODER Verpflichtende Teilnahme am ESA auf Beschluss der KK gemäß §7 Abs. 5 Satz 2 GemVO – <u>Achtung erst ab SJ 15/16 möglich</u> (§ 22 Abs. 2 GemVO)!						•
·					1	Wiederholung der Jahrgangsstufe 9 – gemäß §19 GemVO einmalig WH des Jahrgangs 9 und der ESA-Prüfung möglich	Wiederholung Jahrgang 9 und ESA-Prüfung	Option auf Wechsel in Jahrgang 10 im Wiederholungsjahr
			В	ESA nicht bestanden	2	Entlassung am Ende Jahrgang 9 auf Antrag der Eltern gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 SchulG	Berufsschulpflicht gemäß § 23 SchulG	
								1
					3	Entlassung am Ende Jahrgang 9 nach zweimaligem erfolglosem ESA gemäß §8 Abs. 2 Satz 2 GemVO	Berufsschulpflicht gemäß § 23 SchulG	

Hinweis: Im Sj. 2014/15 kann im Falle der Wiederholung der Jgst. 9 die Verpflichtung zur Teilnahme am ESA ausgesprochen werden (§ 22 Absatz 4 GemVO in Verbindung mit § 5 Absatz 4 Satz 2 GemVO alte Fassung)